

12211

Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung
über ein Darlehen von 200 Millionen Franken an die
Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)

(Vom 5. Februar 1975)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir ersuchen Sie mit der vorliegenden Botschaft um die Ermächtigung, mit der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) ein Abkommen über ein Darlehen von 200 Millionen Franken abzuschliessen und zu ratifizieren.

1 Einleitung und Übersicht

Mit dieser Botschaft beantragen wir Ihnen zum dritten Mal, der IDA ein Darlehen zu gewähren. Sie haben bereits 1967 und 1971 einem Kredit von 52 Millionen Franken¹⁾ bzw. 130 Millionen Franken²⁾ an diese Tochterorganisation der Weltbank zugestimmt.

- ¹⁾ Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1967 betreffend die Genehmigung des zwischen der Schweiz und der Internationalen Entwicklungsorganisation abgeschlossenen Abkommens über die Gewährung eines Darlehens (AS 1968 581); dazu die Botschaft vom 7. Juli 1967 über die Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer und insbesondere die Gewährung eines Darlehens an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) (BBl 1967 II 1).
- ²⁾ Bundesbeschluss vom 23. September 1971 über den Abschluss eines weiteren Abkommens mit der Internationalen Entwicklungsorganisation über die Gewährung eines Darlehens (AS 1972 2642); dazu die Botschaft vom 25. Januar 1971 über Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer und insbesondere über die Gewährung eines Rahmenkredites für die Finanzhilfe (BBl 1971 I 233).

Es handelt sich beim geplanten neuen Darlehen um die erste Finanzhilfeoperation, für die der Rahmenkredit von 400 Millionen Franken vom 20. September 1971³⁾ nicht herangezogen werden kann, weil er in absehbarer Zeit ganz beansprucht sein wird. Sie haben ihn bis zu 311,45 Millionen Franken verpflichtet⁴⁾ und eine weitere Beitragsgewährung von 12 Millionen Franken unterbreiteten wir Ihnen kürzlich zur Genehmigung.⁵⁾ Der verbleibende Saldo von 76,55 Millionen Franken ist bereits vollständig für weitere Operationen vorgesehen, deren Vorbereitung sich in einem fortgeschrittenen Stadium befindet. Wir gedenken, Ihnen noch im Verlauf dieses Jahres entsprechende Botschaften vorzulegen.

Mit dem vorgesehenen weiteren Darlehen an die IDA bezwecken wir, unsere Unterstützung der weltweit bedeutendsten Organisation für die Hingabe von Krediten zu besonders günstigen Bedingungen an die ärmeren Entwicklungsländer fortzuführen. Gleichzeitig können wir durch die Vermittlung der IDA einen wirkamen Beitrag zur Lösung der grossen Entwicklungs- und Zahlungsbilanzprobleme leisten, die sich heute den von der IDA begünstigten Entwicklungsländern in noch höherem Masse stellen als bisher.⁶⁾

In den folgenden Kapiteln umschreiben wir die Stellung der IDA innerhalb der unter dem Begriff «Weltbankgruppe» erfassten Institutionen (Kap. 2) und legen die entwicklungspolitische Bedeutung ihrer Darlehenstätigkeit – auch anhand von Projektbeispielen – dar (Kap. 3). Wir nennen sodann die bisherigen Darlehen der Schweiz an die IDA, gehen auf die einzelnen Gründe für ein neues schweizerisches Darlehen ein und kommentieren das im Entwurf beiliegende Darlehensabkommen mit der IDA (Kap. 4). Schliesslich erläutern wir die finanziellen und personellen Folgen des geplanten Abkommens (Kap. 5), die Verfassungsmässigkeit und Rechtsform (Kap. 6) sowie die Art der Kostendeckung (Kap. 7) und die allfällige Belastung der Kantone und Gemeinden beim Vollzug des Bundesbeschlusses (Kap. 8), den wir Ihnen zur Annahme beantragen (Kap. 9).

3) Bundesbeschluss vom 20. September 1971 betreffend einen Rahmenkredit für die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer (BBl 1971 II 812).

4) Die einzelnen Verpflichtungen wurden aufgrund der folgenden Bundesbeschlüsse eingegangen:

- Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1972 über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank (AS 1973 332);
- Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1972 betreffend den Abschluss von drei Vereinbarungen über Finanzhilfe an Entwicklungsländer (AS 1973 1138);
- Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1973 betreffend vier Vereinbarungen über Finanzhilfe an Entwicklungsländer (BBl 1973 II 1360);
- Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 betreffend eine Vereinbarung über Finanzhilfe an Entwicklungsländer (BBl 1974 II 875).

5) Botschaft vom 30. September 1974 über einen schweizerischen Sonderbeitrag an den Afrikanischen Entwicklungsfonds (BBl 1974 II 933).

6) Vgl. den Ihnen am 22. Januar 1975 vorgelegten «Bericht über die Auswirkungen der neuesten weltwirtschaftlichen Ereignisse auf den schweizerischen Beitrag zur internationalen Entwicklungszusammenarbeit», namentlich dessen Kapitel 2.

2 Die Stellung der IDA in der Weltbankgruppe

Die IDA bildet einen Teil der *Weltbankgruppe*. Diese besteht aus der *Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)* – kurz auch *Weltbank* genannt, der *IDA* und der *Internationalen Finanz-Corporation (IFC)*.⁷⁾

21 Gemeinsamkeiten zwischen den Mitgliedern der Weltbankgruppe

Die drei Mitglieder der Gruppe weisen folgende Gemeinsamkeiten auf:

- a. Sie setzen sich zum Ziel, den Fluss von Finanzmitteln nach den Entwicklungsländern zu steigern, um deren wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern.
- b. Es sind Institutionen mit annähernd universaler Mitgliedschaft (mit Ausnahme der meisten Staaten Osteuropas, Chinas, einiger Entwicklungsländer und der Schweiz). Die Weltbank zählt zurzeit 124 Mitgliedstaaten, die IDA 113 – davon 94 Entwicklungsländer und 19 Industriestaaten – und die IFC deren 99. Dementsprechend erstreckt sich die Mittelaufnahme und Darlehens-tätigkeit dieser Institutionen auf alle fünf Kontinente.¹⁾
- c. Sie verfügen in weitgehendem Mass über eine gemeinsame Verwaltung und den gleichen Mitarbeiterstab, der heute ungefähr 1700 Sachbearbeiter umfasst. Deren Vertrautheit mit den Entwicklungsproblemen und grosse Fachkenntnisse haben der Weltbankgruppe weltweit einen ausgezeichneten Ruf eingebracht.
- d. Ihre Bedeutung geht weit über die einer reinen Finanzierungstätigkeit hinaus, indem ihre Leistungen die technische, wirtschaftliche und administrative Beratung der Empfängerstaaten miteinschliessen. Die Weltbankgruppe ist auf die Durchführung von Entwicklungsprojekten spezialisiert. Die Darlehen dienen klar definierten Entwicklungszielen und fügen sich in bestehende Entwicklungspläne ein. Besondere Aufmerksamkeit finden die Zahlungsbilanzeffekte. Die Darlehensgewährung erfolgt aufgrund einer laufenden umfassenden Beurteilung der Wirtschafts- und Sozialpolitik und der Entwicklungsaussichten eines Landes. Die Gruppe steht zu diesem Zweck mit den betreffenden Regierungen in ständigem Kontakt. Diese Gesamtbeurteilung, ergänzt durch zusätzliche Sektorstudien, bildet den Hintergrund, vor dem die einzelnen Projekte in wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und operativer Hinsicht geprüft werden. Die Darlehensverträge mit den einzelnen Regierungen halten die Bedingungen und Modalitäten der Durchführung der finanzierten Projekte, deren Kontrolle und Verwaltung fest. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekten legt die Weltbankgruppe zudem immer grosses Gewicht auf mögliche Verbesserungen des Aufbaus und der Arbeitsweise der betroffenen Verwaltungszweige in den Empfängerländern.

⁷⁾ Vgl. auch unsere Darlegungen in der in Anmerkung 1 erwähnten Botschaft vom 7. Juli 1967.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass gewisse Aspekte der Tätigkeit der Weltbankgruppe in manchen Entwicklungsländern nicht immer auf ungeteilte Zustimmung stossen. So werden etwa die sehr weitgehenden Auflagen bei der Durchführung von Projekten als zu starke Beeinträchtigung der Dispositionsfreiheit der Empfängerländer gewertet. Die Gruppe erachtet diese strengen Beurteilungskriterien als notwendig, um ihren Stand als erstklassiger Schuldner auf den internationalen Kapitalmärkten zu erhalten. Ferner wird die bei der Darlehensgewährung zum Ausdruck kommende Tendenz, vor allem grössere und kapitalintensive Vorhaben zu finanzieren, als den Bedürfnissen mancher, insbesondere kleinerer Entwicklungsländer nicht immer angemessen empfunden. Wie in Kapitel 3 dieser Botschaft gezeigt wird, trägt die Weltbankgruppe diesen Bedenken in der Ausrichtung ihrer Darlehenspolitik zunehmend Rechnung.

- e. Die Gruppe verfügt auch über einheitliche Ausschreibungsregeln. Danach sind Güter und Dienstleistungen für Projekte, die mit Krediten der Weltbank oder der IDA finanziert werden, aufgrund von internationalen Ausschreibungen zu beschaffen, deren Durchführung die Gruppe überwacht. So ist über die Ausnützung des internationalen Wettbewerbs Gewähr für eine rationelle Verwendung der Mittel gegeben. An den Ausschreibungen können Unternehmen aller Mitgliedstaaten der Weltbankgruppe teilnehmen. Zudem sind, dank der Tatsache, dass die Weltbank seit ihrem Bestehen Anleihen auf dem schweizerischen Kapitalmarkt begeben konnte und unser Land der Gruppe schon Darlehen gewährt hat, auch schweizerische Unternehmen teilnahmeberechtigt. Dieses Privileg kommt der Schweiz als einzigem Nichtmitgliedland zu.
- f. Die Auszahlung der Darlehenssummen richtet sich nach dem Gang der Projektverwirklichung. Damit sichert sich die Gruppe eine durchgehende Kontrolle über die Verwendung ihrer Mittel. Im Laufe der Durchführung eines Projektes wird die Einhaltung der Darlehensverträge regelmässig überprüft. Schliesslich finden auch nach der Fertigstellung eines Projektes Erfolgskontrollen statt.

22 Spezifische Unterschiede zwischen den Mitgliedern der Weltbankgruppe

Neben diesen gemeinsamen Merkmalen weisen die einzelnen Institutionen der Gruppe auch spezifische Unterschiede auf:

- a. Die Weltbank tätigt das weitaus grösste Geschäftsvolumen. Ihre Darlehen im Finanzjahr 1974⁸⁾ – es waren 105 – erreichten 3,2 Milliarden Dollar.⁹⁾ Sie verteilen sich auf 71 Länder und praktisch alle Wirtschafts- und Infrastruktursektoren¹⁰⁾. Die Weltbank beabsichtigt, in den nächsten fünf Jahren ihr

⁸⁾ Finanzjahr vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974.

⁹⁾ Vgl. die Beilage 1.

¹⁰⁾ Vgl. die Beilage 2.

Darlehensvolumen auf 36 Milliarden Dollar zu erhöhen, gegenüber Auszahlungen in den Jahren 1970 bis 1974 von 15,3 Milliarden Dollar. Sie verfügt über ein Grundkapital von 30,4 Milliarden Dollar, wovon 10 Prozent einbezahlt worden sind. Mit der Garantie des abrufbaren Kapitals der Industriestaaten beschafft sich die Weltbank weitere Mittel durch Anleihen auf den internationalen Finanzmärkten. So hatte sie Mitte 1974 Anleihen im Gesamtbetrag von nahezu 10 Milliarden Dollar ausstehend. Die derart erhaltenen Mittel werden den Entwicklungsländern – in der Regel jenen mit einem Bruttosozialprodukt von über 375 Dollar pro Einwohner im Jahr –, zu marktähnlichen Bedingungen ausgeliehen (Zinssatz zurzeit 8%). Die Weltbank stellt ein wichtiges Kapitalsammelbecken dar, das vielen Entwicklungsländern den Zugang zu Finanzmitteln ermöglicht, die sie allein auf den Kapitalmärkten nicht oder nicht so günstig erhalten könnten.

Die Schweiz ist ein bedeutender Finanzplatz für die Auflage von Weltbankanleihen. Im Finanzjahr 1974¹¹⁾ nahm die Bank in unserem Land Anleihen im Betrag von 500 Millionen Schweizerfranken auf. Gesamthaft steht in der Schweiz ein Emissionsbetrag von über 1,5 Milliarden Schweizerfranken aus. Ein stark wachsender Anteil der Weltbankanleihen wird von den erdölexportierenden Staaten gezeichnet. Seit Ende 1973 handelt es sich um einen Betrag von rund 1,25 Milliarden Dollar. Es ist anzunehmen, dass im Verlauf der nächsten Jahre diese Anleihezeichnungen noch weiter stark zunehmen werden.

- b. Die IDA wurde 1960 als eine von der Weltbank rechtlich und finanziell unabhängige Tochterinstitution für die Gewährung besonders günstiger Darlehen gegründet. Im Verlauf der fünfziger Jahre hatte es sich nämlich gezeigt, dass die am wenigsten fortgeschrittenen Länder, die eine Unterstützung ihres wirtschaftlichen Aufbaus durch Aussenfinanzierung am dringendsten benötigen, sich die zu marktähnlichen Bedingungen gewährten Kredite der Weltbank aus Zahlungsbilanzgründen kaum leisten konnten. Die IDA bestreitet ihre Darlehenstätigkeit mit den Beiträgen, die sie von den Mitgliedern praktisch unentgeltlich erhält. Sie kann die Mittel daher nahezu zinsfrei (es wird eine Bearbeitungsgebühr von ¾% erhoben) und bei langen Laufzeiten (50 Jahre) – eingeschlossen eine Karenzfrist von zehn Jahren – an solche Entwicklungsländer ausleihen, deren jährliches Bruttosozialprodukt pro Einwohner weniger als 375 Dollar beträgt. Die Grundbeiträge der Mitglieder belaufen sich auf 1,06 Milliarden Dollar¹²⁾, wovon 784 Millionen (73,73%) von den 20 der sogenannten Gruppe I angehörenden Industriestaaten (mit Kuwait) und 279 Millionen (26,27%) von den der Gruppe II angehörenden Entwicklungsländern gezeichnet und einbezahlt wurden.¹³⁾ Die Gruppe I verfügt über 64,05 Prozent, die Gruppe II über 35,95 Prozent der Stimmrechte. – Das Grundkapital war in wenigen Jahren in der Form von Darle-

¹¹⁾ Vgl. Anmerkung 8.

¹²⁾ Zum Wert des Dollars vor der ersten Abwertung vom Dezember 1971 oder knapp 1,3 Milliarden Dollar zum Wert vom 30. Juni 1974.

¹³⁾ Vgl. die Beilage 3.

hen verpflichtet. Die IDA war daher – und sie bleibt es weiterhin – auf die Zuführung neuer Mittel angewiesen. Da sie sich angesichts der Bedingungen, zu denen sie die Kapitalien weiterleitet, nicht Mittel auf dem privaten Kapitalmarkt beschaffen kann, ist sie auf unentgeltliche Beiträge aus öffentlichen Quellen angewiesen. In diesem Rahmen stellten die Mitglieder der IDA zusätzlich zu den Kapitalzeichnungen bis Mitte 1974 in drei Wiederaufstockungs-Aktionen rund 5,3 Milliarden Dollar zur Verfügung.¹⁴⁾ Dazu kamen im Verlauf der letzten Jahre jeweils die Gewinnübertragungen der Weltbank an die IDA im Umfang von 815 Millionen Dollar sowie freiwillige Zuwendungen. Zählt man die Kapitalzeichnungen, das Total der drei bisherigen Wiederaufstockungen, die Vorauszahlungen bis Mitte 1974 für die vierte Wiederaufstockung, die Darlehen der Schweiz, den Beitrag des Nichtmitgliedes Neuseeland und die Gewinnübertragungen der Weltbank an die IDA zusammen, ergibt sich ein Total von 7,6 Milliarden Dollar¹⁵⁾. Der grösste Teil – nämlich rund 6,9 Milliarden Dollar – dieser Mittel ist heute verpflichtet, so dass die IDA auf neue Beiträge angewiesen ist. Die vierte Wiederaufstockung¹⁶⁾ soll die von der IDA für die Jahre 1974 bis 1977 benötigten Mittel aufbringen.

- c. Die *IFC* bezweckt die Förderung privater, produktiver Wirtschaftsvorhaben durch Kapitalbeteiligung und Darlehensgewährung. Sie versucht dadurch, die Kapitalbildung in den Entwicklungsländern zu fördern. Ihr Grundkapital beträgt 107,2 Millionen Dollar. Ihr Geschäftsvolumen erreichte 203,4 Millionen Dollar im Jahr 1974.

Zusammenfassend sei festgestellt, dass die Weltbankgruppe heute die weitaus bedeutendsten multilateralen Institutionen der Entwicklungsfinanzierung vereinigt. Die *Weltbank* ist mit Abstand die grösste internationale Bank für Entwicklungskredite zu Marktbedingungen, die *IDA* die wichtigste Institution für weiche Darlehen an die ärmsten Entwicklungsländer. Dementsprechend stark ist die Präsenz und Ausstrahlung der Weltbankgruppe in den Entwicklungsländern. In Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und der technischen Qualität ihrer Tätigkeit wurde der Weltbank auch die Führung von zehn Hilfsgruppen bzw. Konsortien anvertraut, deren Aufgabe es ist, die Hilfe von Geberstaaten, im Beisein der betreffenden Entwicklungsländer, zu koordinieren. – Die Entwicklungsländer betrachten die Beitragsleistungen der einzelnen Industrieländer und der in der Organisation erdölexportierender Länder (OPEC) zusammengeschlossenen Staaten¹⁷⁾ an die Weltbankgruppe als Gradmesser des Interesses an der Entwicklungszusammenarbeit und verfolgen sie genau.

¹⁴⁾ Vgl. die Beilage 3.

¹⁵⁾ Zum Wert vom 30. Juni 1974.

¹⁶⁾ Vgl. den Abschnitt 42.

¹⁷⁾ Vgl. den Ihnen am 22. Januar 1975 vorgelegten «Bericht über die Auswirkungen der neuesten weltwirtschaftlichen Ereignisse auf den schweizerischen Beitrag zur internationalen Entwicklungszusammenarbeit», Abschnitt 213.2, wo die Mitgliedsländer der OPEC genannt sind.

3 Die entwicklungspolitische Bedeutung der Darlehenstätigkeit der IDA

31 Umfang der Darlehenstätigkeit

Die IDA hat an der raschen Aufwärtsentwicklung der Weltbankgruppe in den letzten zehn Jahren einen ganz besonders starken Anteil genommen. Der Umfang der von ihr gewährten Darlehen in den Jahren 1970 bis 1974 betrug 4,6 Milliarden Dollar, was gegenüber der vorangehenden Fünfjahresperiode (1965 bis 1969) mehr als eine Verdreifachung darstellt. Allein 1974 gewährte die IDA 69 Kredite im Umfang von 1,1 Milliarden Dollar¹⁸⁾, was ihre ausstehenden Gesamtverpflichtungen auf 6,9 Milliarden Dollar brachte. Da die IDA jeweils nur einen gewissen Teil eines Projektes finanziert und der Rest durch das betreffende Entwicklungsland selber aufzubringen ist, übersteigt das mit den IDA-Krediten ausgelöste Projektvolumen die erwähnten 6,9 Milliarden Dollar bei weitem.

32 Orientierung der Darlehenstätigkeit nach Sektoren

Mit der quantitativen Ausweitung der Tätigkeit sind bei der IDA – wie auch bei der Weltbank – Verschiebungen in der Verwendung der Mittel nach Wirtschaftssektoren und Änderungen in der Projektgestaltung einhergegangen. Nach wie vor kommt der Förderung des wirtschaftlichen Wachstums durch geeignete Entwicklungsvorhaben erstrangige Bedeutung zu, wobei nun aber vermehrt auch grosses Gewicht auf die sozialen Aspekte wie Arbeitsbeschaffung, Einkommensverteilung und allgemeine Auswirkungen auf die besonders benachteiligten Bevölkerungsschichten gelegt wird. Nach dieser Zielsetzung soll ein Projekt dem Land oder der Region gesamthaft und in optimaler Weise förderlich sein. Diese integrierte Betrachtungsweise hat zu einer starken Ausdehnung der Darlehensgewährung insbesondere auf dem Gebiet der Landwirtschaft geführt. Auch die Ausgaben für das Erziehungswesen sind verhältnismässig stark angestiegen. In diesen beiden Bereichen hat sich die Darlehenssumme von 1969 bis 1973 gegenüber der vorangehenden Fünfjahresperiode mehr als vervierfacht. Durch die Vermittlung von praktischen Kenntnissen der Landwirtschaft soll in den ländlichen Gegenden die Produktivität gefördert und damit auch die Abwanderung der Bevölkerung in die Städte gebremst und der rasch anwachsenden Arbeitslosigkeit begegnet werden. Die IDA arbeitet dabei eng mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und mit deren Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) zusammen.

¹⁸⁾ Vgl. die Beilagen 1 und 2.

Beispiel:

IDA-Darlehen von 8 Millionen Dollar an Obervolta für ländliche Entwicklung

Das Vorhaben zielt auf die Steigerung der Produktion von Baumwolle, Sorghum, Mais, Erdnüssen, Reis und Fleisch ab und soll dabei rund 360 000 Menschen zugute kommen. Es beinhaltet eine Vielzahl von einzelnen Massnahmen – darunter auch den Bau von Brunnenanlagen und Strassen –, die auf eine rasche Verbesserung der Produktions- sowie der Lebensbedingungen von Kleinbauern ausgerichtet sind. Die Gesamtkosten betragen 9 Millionen Dollar.

Auf dem Gebiet der Erziehung und Ausbildung ist insbesondere den Bedürfnissen der ärmsten Bevölkerungsschichten Beachtung geschenkt worden. Die IDA bemüht sich, die Programme sowohl der schulmässigen Jugendausbildung als auch der Erwachsenenbildung den Anforderungen der Praxis, der wirtschaftlichen Entwicklung und den Erfordernissen des sozialen Ausgleichs anzupassen. Auch in diesem Bereich pflegt die IDA eine enge Zusammenarbeit mit dem UNDP, der FAO und dazu mit der Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Vereinten Nationen (UNESCO).

Nach wie vor spielen Infrastrukturprojekte (z. B. Strassen und andere Transportwege, Energie- und Wasserversorgung, Fernmeldewesen) eine wichtige Rolle.

Beispiel:

Darlehen der IDA und der Weltbank von je 24 Millionen Dollar für den Ausbau der Trans-Kamerunstrasse

Im Rahmen dieses Vorhabens soll das letzte noch nicht den heutigen Anforderungen genügende Stück der etwa 1750 km langen und mit der Eisenbahn kombinierten Verkehrsachse ausgebaut werden. Sie verbindet die dichtbevölkerten und potentiell produktiven Nordprovinzen mit den übrigen Landesteilen und namentlich mit der Hauptstadt Jaunde und der wichtigsten Hafenstadt des Landes, Duala. Ausserdem versorgt sie den südwestlichen Teil des Binnenlandes Tschad. Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf 71 Millionen Dollar.

Zu den neuen Tätigkeiten der IDA zählt die Unterstützung von Massnahmen der Bevölkerungspolitik, der Städteplanung und des Umweltschutzes durch die Gewährung von Darlehen. Namentlich dem erstgenannten Problemkreis widmet die Weltbankgruppe insgesamt besondere Aufmerksamkeit.

Beispiel:

IDA-Darlehen von 12 Millionen Dollar an Kenia zur Förderung des Gesundheitswesens und der Bevölkerungsplanung

Hauptmerkmal dieses Vorhabens ist die medizinische Betreuung von Mutter und Kind. Dazu ist namentlich die Errichtung von Schulungsheimen für Krankenschwestern, 27 ländlichen Krankenstationen und einem nationalen Gesundheitszentrum sowie die Organisation von Nachschubdiensten vorgesehen. Das Vorhandensein einer solchen medizinischen Infrastruktur ist eine Voraussetzung dafür, dass die ebenfalls vorgesehenen Massnahmen der Bevölkerungsplanung ihre Adressaten überhaupt erreichen.

*Beispiel:***IDA-Darlehen von 3 Millionen Dollar an Botswana für Stadtsanierung**

Mit dem Darlehen sollen die städtebaulichen und die sanitärischen Verhältnisse sowie die gesamten Lebensbedingungen der wenig verdienenden Bevölkerungsschicht von Francistown verbessert werden. Es sind Anlagen zur gemeinschaftlichen Benutzung und Versorgung sowie an die lokalen Verhältnisse angepasste neue Wohnanlagen für 1800 Haushaltungen und weitere Sanierungsmassnahmen vorgesehen, die über 1000 bestehenden Haushaltungen zugute kommen sollen.

Vermehrt werden nun auch Projekte, die mehrere Wirtschaftssektoren betreffen und dementsprechend verschiedene Zielsetzungen in sich vereinigen, mit IDA-Darlehen finanziert. Diese Vorhaben stellen hohe Anforderungen in bezug auf Planung, Durchführung und Kontrolle. Sie sind jedoch besonders geeignet, die angestrebte gesamtheitliche Förderung der Entwicklung einer territorialen Einheit zu erreichen.

*Beispiel:***IDA-Darlehen von 4 Millionen Dollar an Mauritius für Regionalentwicklung**

Das Darlehen erlaubt die Finanzierung eines Programms, das sich mit öffentlichen Diensten auf dem Land befasst und die Schaffung von produktiven Arbeitsplätzen als Hauptziel verfolgt. 86 Dörfer sollen Strassen, Trinkwasserversorgungen, sanitärische Einrichtungen, Märkte und Gemeinschaftszentren erhalten, und es wird Buschland aufgeforstet. Es werden 1000 ständige und 7400 zeitweilige Arbeitsplätze geschaffen sowie 3000 Arbeiter für verschiedene Handwerke angelernt. Die Gesamtkosten des Programms betragen 11 Millionen Dollar.

Die IDA hat in einzelnen Fällen auch Darlehen für andere Zwecke als die Durchführung von Entwicklungsvorhaben im Sinn der bisher beschriebenen gewährt. Mit solchen als «Programmhilfe» bezeichneten Aktionen will sie spezielle Importbedürfnisse eines Landes decken helfen.

*Beispiel:***IDA-Darlehen von 50 Millionen Dollar an Bangladesch zur Finanzierung wichtiger Importe**

Mit dem Darlehen sollen Importe wichtiger Materialien für die Schlüsselindustrien des Landes, namentlich von Kunstdünger und Rohstoffen für die Kunstdüngerherstellung, finanziert werden. Die IDA unterstützt auf diese Weise die Bemühungen der Regierung von Bangladesch zur Aufrechterhaltung der Agrarproduktion und Steigerung der industriellen Produktion durch bessere Auslastung vorhandener Kapazitäten.

33 Geographische Orientierung der Darlehenstätigkeit

Rund zwei Drittel aller Darlehen der IDA gehen an die ärmsten Entwicklungsländer. Es sind dies nach IDA-Praxis jene mit einem Bruttosozialprodukt von weniger als 200 Dollar pro Einwohner im Jahr. Der restliche Drittel kommt

den Ländern zu, deren entsprechender Durchschnitt 200 bis 375 Dollar beträgt. Die erste Ländergruppe umfasst eine Bevölkerung von einer Milliarde Menschen, die zweite eine von 350 Millionen Menschen; beide zusammen machen einen Drittel der Weltbevölkerung aus. Bereits aus dieser Tatsache geht hervor, auf welche dringende und grosse Bedürfnisse die Tätigkeit der IDA ausgerichtet ist.

War der Entwicklungsprozess der Staaten, die IDA-Darlehen empfangen, bereits bisher mit vielen Hindernissen und Rückschlägen verbunden, so haben die weltwirtschaftlichen Umwälzungen der letzten Zeit die Aussichten für viele von ihnen zusätzlich schwer beeinträchtigt oder beinahe zunichte gemacht. Nur eine wesentliche Erhöhung der Zuflüsse an sehr günstigen Darlehen, wie sie die IDA gewährt, wird es diesen Ländern erlauben, ihren Entwicklungsprozess ohne grosse Rückschläge weiterzuführen.¹⁹⁾ Darüber hinaus ist die grosse Erfahrung der IDA in der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Entwicklungsvorhaben gerade für die genannten Länder von besonderem Wert, da sie meist nicht über genügend Fachleute verfügen. Diesen Umstand wird die IDA in ihrem Darlehensprogramm noch mehr als bisher berücksichtigen.

4 Das beabsichtigte Darlehen der Schweiz an die IDA

41 Die bisherigen Darlehen

Anlässlich der zweiten Wiederaufstockung der IDA gewährte ihr die Schweiz 1968 ein erstes, langfristiges und zinsloses Darlehen von 52 Millionen Franken.²⁰⁾ Die Laufzeit beträgt 50 Jahre, die Karenzfrist zehn Jahre. Der Betrag wurde in drei Jahresraten 1968 bis 1970 einbezahlt. 1972 folgte, im Rahmen der dritten Wiederaufstockung, ein zweites Darlehen im Umfang von 130 Millionen Franken zu denselben Bedingungen.²¹⁾ Es wurde dem Rahmenkredit für Finanzhilfe von 400 Millionen Franken belastet. Die Einzahlung erfolgte 1972 und 1973 in Raten von 86,7 und 43,3 Millionen Franken.

42 Die vierte Wiederaufstockung der IDA

Wie bereits erwähnt,²²⁾ hat die IDA die ihr aus der dritten Wiederaufstockung und aus weiteren Quellen zugeflossenen Mittel durch Darlehensgewährungen praktisch voll verpflichtet. Für die Weiterführung ihrer noch dringender gewordenen Tätigkeit ist sie auf neue Beiträge der Geberländer angewiesen. Bereits

¹⁹⁾ Wir äussern uns zu diesen Problemen und der Art und Weise, wie ihnen begegnet werden soll, ausführlich in dem in Anmerkung 6 genannten Bericht.

²⁰⁾ BB vom 21. Dezember 1967 (AS 1968 581).

²¹⁾ BB vom 23. September 1971 (AS 1972 2642).

²²⁾ Vgl. Abschnitt 22, Buchstabe b).

Ende 1972 begannen Beratungen über die vierte Wiederaufstockung. Sie soll der IDA die Mittel für die Jahre 1974/75 bis 1977/78 bringen. Alle Staaten der Gruppe I sowie einige Länder der Gruppe II erklärten sich zur Teilnahme an dieser Aktion bereit. Über die Höhe des Betrages und die Modalitäten der Kapitalgewährung fanden ausgedehnte Verhandlungen statt, an denen zum ersten Mal auch die Schweiz als Beobachter teilnahm. Unter den potentiellen Geberstaaten bestand von Anfang an die Absicht, in Berücksichtigung der veränderten Währungsverhältnisse – insbesondere der Abwertung des Dollars und der Inflation – eine substantielle Erhöhung gegenüber der dritten Wiederaufstockung zu erreichen, um damit auch nur einigermaßen den dringenden Bedürfnissen der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer entsprechen zu können.

Schliesslich einigten sich die Geberländer anlässlich der Jahrestagung der Weltbank vom September 1973 in Nairobi auf einen Betrag von 4,5 Milliarden Dollar. Damit hatten sie ursprünglich – berechnet auf Mitte 1973 – eine Erhöhung von real 55 Prozent gegenüber der dritten Wiederaufstockung beabsichtigt. Die inzwischen eingetretenen Verschiebungen in den Währungsrelationen und die Preissteigerungen auf den internationalen Märkten bewirken allerdings, dass die vierte Wiederaufstockung in realen Werten sogar etwas geringer ausfällt als die dritte.

Grundsätzlich sollten die Zahlungen in drei Jahresraten erfolgen. Es steht den Teilnehmerstaaten jedoch unter bestimmten Voraussetzungen offen, ihre Beiträge in vier Jahresraten zu leisten

Der Anteil der einzelnen Geberstaaten an der Wiederaufstockung geht aus der Beilage 4 hervor. Gegenüber den bisherigen Aufstockungen haben sich gewisse Verschiebungen hinsichtlich der prozentualen Anteile der einzelnen Länder ergeben. Der Anteil der USA wurde von 40 auf 33 Prozent, jener Grossbritanniens von 13 auf 11,3 Prozent gesenkt. Japan, die Bundesrepublik Deutschland und einige andere Länder haben ihre Anteile erhöht. Schliesslich tragen auch Länder zur vierten Wiederaufstockung bei, die bei der Weltbank – allerdings aber nicht bei der IDA – bis anhin Darlehensnehmer waren oder noch sind: Israel, Spanien, Jugoslawien und Irland.

Nach der vom Gouverneursrat der IDA gefassten Resolution betreffend die vierte Wiederaufstockung hätte diese ihren Anfang am 1. Juli 1974 nehmen sollen. Das setzte jedoch voraus, dass zwölf Länder – darunter die Vereinigten Staaten von Amerika – der Gruppe I, die zusammen mindestens eine Summe von 3,5 Milliarden Dollar aufbringen, der IDA ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der vierten Wiederaufstockung bis dahin formell notifiziert hatten. Diese Bedingung ist seit Januar 1975 erfüllt. Verschiedene Staaten hatten sich aber schon früher bereit erklärt, der IDA einen Teil der für die vierte Wiederaufstockung versprochenen Leistungen als Vorauszahlung zukommen zu lassen, damit die Institution ihre Tätigkeit weiterführen kann.

43 Die Gründe für das neue Darlehen der Schweiz an die IDA

Bereits zu Beginn der Verhandlungen über die vierte Wiederaufstockung trat die IDA mit dem Wunsch an unser Land heran, es möge auch zu dieser Aufstockung mit einem Darlehen beitragen. Nach eingehender Prüfung haben wir uns bereit erklärt, Ihnen die Gewährung eines Darlehens von 200 Millionen Franken zu den gleichen Bedingungen vorzuschlagen, die für die beiden früheren Darlehen an die IDA galten. Die Gründe hierfür können wie folgt zusammengefasst werden:

- a. Auf die ganz besondere entwicklungspolitische Bedeutung der IDA für die Unterstützung der ärmsten Länder der Welt haben wir im Kapitel 3 ausführlich hingewiesen. Die Unterstützung dieser ärmsten Länder ist auch ein vorrangiges Anliegen unserer Entwicklungspolitik, wie wir es Ihnen im bereits genannten Bericht²³⁾ dargelegt haben. Es scheint uns sinnvoll und zweckmässig, unsere Leistungen in diesem Zusammenhang teilweise durch Vermittlung der hierfür bestens geeigneten IDA zu erbringen. Das vorgeschlagene Darlehen stellt einen wichtigen Teil der schweizerischen Unterstützung für die durch die neuesten weltwirtschaftlichen Veränderungen am schwersten betroffenen Länder dar.²⁴⁾
- b. Viele Entwicklungsländer schätzen die Zusammenarbeit mit einer internationalen (multilateralen) Institution wie der IDA, weil sie ihnen – indem sie deren Mitglied sind – als Partner gut vertraut ist. Übrigens umfassen die multilateralen Institutionen der Entwicklungsfinanzierung sowohl Geber- wie Empfängerländer und bieten damit im allgemeinen eine Gewähr für die von wirtschaftlichen und politischen Sonderinteressen unabhängige Prüfung und sachgerechte Durchführung von Projekten wie auch für eine gewisse Kontinuität der Zusammenarbeit. Das geplante schweizerische Darlehen gestattet uns, auch in Zukunft ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem bilateralen und dem multilateralen Teil unseres Programms der Entwicklungszusammenarbeit aufrecht zu erhalten.
- c. Vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, wo noch kaum ein Anreiz für private Investitionen besteht und sich die Aufbauarbeit als besonders anspruchsvoll erweist, kann die IDA Wertvolles leisten. Ihr steht dabei der zahlreiche, hochqualifizierte und spezialisierte Mitarbeiterstab der Weltbank zur Verfügung, der eine Garantie für die Qualität der finanzierten Vorhaben bietet. Die IDA hat daher in den vergangenen 14 Jahren eine in ihrer Grössenordnung einmalige Unterstützung durch die Industrieländer erhalten. Das ist ein Zeichen des grossen Vertrauens, das ihr entgegengebracht wird. Schliesslich vermag eine multilaterale Institution wie die IDA dank ihrer ausgedehnten technischen Kenntnisse wichtige beratende Dienste

²³⁾ Vgl. den in Anmerkung 6 genannten Bericht, Abschnitte 322.2 und 431.

²⁴⁾ a. a. O., Abschnitt 222.1.

anzubieten, was von kleinen bilateralen Gebern wie der Schweiz nicht im selben Ausmass erwartet werden kann. Diese Beraterdienste gehen weit über die Tragweite einzelner Projekte hinaus.

- d. Die Teilnahme an multilateralen Entwicklungsaktionen erlaubt es uns, auch für Länder etwas zu unternehmen, die wegen der gebotenen Konzentration unserer bilateralen Entwicklungszusammenarbeit auf einige Schwerpunktländer nur wenig oder gar keine direkte Förderung seitens der Schweiz erhoffen können.
- e. Im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit muss eine gewisse Verteilung der Lasten unter allen Geberstaaten stattfinden. Bereits anlässlich der zweiten und dritten Wiederaufstockung erwarteten die Staaten der Gruppe I, dass die Schweiz – obwohl nicht Mitglied der IDA – sich mit ihnen solidarisch erweise und einen angemessenen Beitrag leiste. Diese Auffassung kam während der Verhandlungen über die vierte Wiederaufstockung in noch stärkerem Masse zum Ausdruck. Das schweizerische Darlehen soll dazu beitragen, den Gesamtbetrag von 4.5 Milliarden Dollar zu erreichen. Die Verhandlungen, an denen die Schweiz beteiligt war, erlaubten es, eine Verständigung über den heute vorgesehenen Gesamtbetrag sowie über seine Aufteilung auf die Geberländer zu finden. Ein Ausscheren unseres Landes aus dieser multilateral verhandelten Aufstockung müsste unser Verhältnis zu Industrie- und Entwicklungsländern stark belasten und auch unsere internationale Glaubwürdigkeit in Frage stellen. Es wäre in der Tat nicht zu rechtfertigen, dass die Schweiz als Land mit einem der höchsten Pro-Kopf-Einkommen sich an dieser Aktion nicht ihren Möglichkeiten entsprechend beteiligt. Das vorgeschlagene Darlehen von 200 Millionen Franken liegt dabei noch unter dem Betrag, der für die Schweiz im Falle ihrer Mitgliedschaft bei der IDA als Beitrag errechnet würde.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an der vierten Wiederaufstockung erwächst der Schweiz auch aus der privilegierten Stellung, die sie genießt, indem ihr als einzigem Land, das nicht Mitglied der Weltbank und des internationalen Währungsfonds ist, im kürzlich von diesen beiden Institutionen geschaffenen Entwicklungskomitee der Beobachterstatus zuerkannt worden ist. Das Komitee hat zu prüfen, wie die Übertragung von Mitteln der Entwicklungsfinanzierung an die Entwicklungsländer verbessert werden kann, und es hat die zusätzliche Aufgabe, die Übertragung von Ressourcen im allgemeinen Interesse zu steuern.

- f. In Kapitel 2²⁵⁾ wurde bereits erwähnt, dass schweizerische Unternehmen sich um internationale Ausschreibungen bewerben dürfen, die im Rahmen von mit IDA- oder Weltbankdarlehen finanzierten Projekten durchgeführt werden. Bisher sind auf diesem Weg Aufträge für Güter und Dienstleistungen im Wert von mehr als 2 Milliarden Franken an unsere Privatwirtschaft ergangen; das ist ein grösserer Betrag als die Summe der in der Schweiz gezeichneten

²⁵⁾ Vgl. Abschnitt 21, Buchstabe e.

ten Weltbankanleihen und der IDA-Darlehen des Bundes. Die Aufträge haben schweizerischen Unternehmen den Zugang zu den Märkten vieler Entwicklungsländer erleichtert und in der Folge zum weiteren Ausbau der Beziehungen mit diesen Ländern beigetragen.

- g. Schliesslich entspricht unsere Unterstützung der IDA-Tätigkeit zugunsten der ärmeren Entwicklungsländer traditionellen humanitären Anliegen der Schweiz, denen wir gerade jetzt und auf diese Weise entsprechen müssen, da grosse Teile der Bevölkerung in den genannten Ländern durch die neueren weltwirtschaftlichen Entwicklungen in höchste Bedrängnis geraten sind.²⁶⁾

Aus den genannten Gründen scheint es uns geboten, einen Teil unserer Anstrengungen, die mit jenen der IDA gleichgerichtet sind, durch Vermittlung dieser Institution zu erbringen.

44 Das Abkommen mit der IDA über das vorgesehene Darlehen

Das Abkommen, das wir Ihnen im Entwurf beilegen, entspricht inhaltlich jenem von 1972 betreffend unser zweites Darlehen (von 130 Mio. Fr.) an die IDA.

Artikel 1 setzt den Darlehensbetrag von 200 Millionen Franken fest. Die Verwendung des Darlehens erfolgt im Rahmen der allgemeinen Tätigkeit und Politik der IDA. Berücksichtigt man die seit 1972 eingetretene sowie die während der Auszahlungsperiode des Darlehens (1976–1978) in der Schweiz wahrscheinliche Teuerung, so dürfte der reale Wert des vorgesehenen Darlehens wenig über demjenigen des zweiten Darlehens liegen.

Nach *Artikel 2* ist vorgesehen, das Darlehen ab 1976 in drei jährlichen Raten einzubezahlen, von denen die erste 60, die zweite und dritte je 70 Millionen Franken beträgt.

Die *Artikel 3 und 4* befassen sich mit den Bedingungen des Darlehens, das zinslos gewährt und innerhalb von 40 Jahren, nach Ablauf einer Karenzfrist von zehn Jahren, zurückbezahlt werden soll.

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach *Artikel 5* in Schweizerfranken.

Nach *Artikel 6* entscheidet die IDA über den Einsatz des Darlehens in den Entwicklungsländern. In den Buchstaben *a*, *b* und *c* sind allerdings gewisse Auflagen gemacht. *Buchstabe a* verpflichtet die IDA, die Schweiz über die Verwendung des Darlehens zu orientieren, *Buchstabe b* verhält sie dazu, uns in dieser Hinsicht nach eigenem Ermessen zu konsultieren. *Buchstabe c* verlangt, dass das Darlehen in andere Währungen umgewandelt wird, wenn damit in einem anderen Land als der Schweiz Waren oder Dienstleistungen beschafft werden sollen. Es ist der Schweizerischen Nationalbank vorbehalten, den Umtausch selber vorzunehmen.

²⁶⁾ Vgl. den in Anmerkung 6 genannten Bericht, Abschnitt 222.1.

Artikel 7 hält den Grundsatz fest, dass im Falle eines Beitritts der Schweiz zur IDA bestimmte Teile des Darlehens an unsere dann zu leistende Zeichnung an das Grundkapital der IDA anzurechnen wären.

Artikel 8 befasst sich mit dem Schiedsverfahren, wie wir es regelmässig in derartigen Abkommen verankern lassen.

5 Finanzielle und personelle Folgen

Wir beabsichtigen, das Darlehen in drei jährlichen Raten von je 60, bzw. 70 und 70 Millionen Franken einzubezahlen. Um dem der Wiederaufstockung zugrundeliegenden internationalen Zeitplan möglichst nahezukommen und dennoch der gegenwärtigen Finanzlage des Bundes Rechnung zu tragen, soll die erste Zahlung spätestens im Frühjahr 1976 erfolgen. Das Darlehen ist in der langfristigen Finanzplanung enthalten. – Es hat keine Erhöhung des Personalbestandes zur Folge.

6 Verfassungsmässigkeit und Rechtsform

Der vorgeschlagene Bundesbeschluss hat ein Abkommen über multilaterale Finanzhilfe, die eine Form der internationalen Entwicklungszusammenarbeit darstellt, zum Gegenstand. Aus den nämlichen Gründen, wie wir sie in der Ihnen gleichzeitig vorgelegten «Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit der Schweiz mit Entwicklungsländern», Kapitel 9, genannt haben, halten wir es für richtig, auch diesen Beschluss auf die Artikel 8, 85 Ziffern 5 und 6 sowie 102 Ziffern 8 und 9 der Bundesverfassung abzustützen.

Er ist nach Artikel 6 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 in die Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu kleiden.

7 Kostendeckung

Die durch die Annahme des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses entstehenden Kosten sind vollständig aus allgemeinen Bundesmitteln zu decken.

8 Belastung der Kantone und Gemeinden beim Vollzug

Der Vollzug des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses obliegt ausschliesslich dem Bund und belastet die Kantone und Gemeinden nicht.

9 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, den als Entwurf beiliegenden Bundesbeschluss betreffend ein Abkommen zwischen der Schweiz und der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) über ein Darlehen von 200 Millionen Franken zu genehmigen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 5. Februar 1975

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Graber

Der Vizekanzler:

Sauvant

(Entwurf)

Bundesbeschluss
betreffend ein Abkommen zwischen der Schweiz und der
Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)
über ein Darlehen von 200 Millionen Franken

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8, 85 Ziffern 5 und 6 und 102 Ziffern 8 und 9 der
Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. Februar 1975¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, mit der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) ein Abkommen über ein Darlehen von 200 Millionen Franken an diese Organisation gemäss beiliegendem Text abzuschliessen und zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem Staatsvertragsreferendum.

4027

¹⁾ BBl 1975 I 455

(Entwurf)

Abkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und
der Internationalen Entwicklungsorganisation betreffend
ein Entwicklungsdarlehen von 200 Millionen Schweizerfranken
an diese Organisation

Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
die Internationale Entwicklungsorganisation,

in Erwägung der seit langem bestehenden Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung,

in Erwägung, dass die Internationale Entwicklungsorganisation zum Ziel hat, die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere durch die Bereitstellung von Finanzmitteln für die Befriedigung wichtiger Bedürfnisse von weniger entwickelten Ländern, die Mitglied der Organisation sind, zu fördern und auf diese Weise die Tätigkeit der Bank zu ergänzen,

und in Erwägung, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft wünscht, die Tätigkeit der Internationalen Entwicklungsorganisation zu unterstützen,

haben folgendes vereinbart :

Artikel 1

Die Schweizerische Eidgenossenschaft (hiernach als «Eidgenossenschaft» bezeichnet) verpflichtet sich, der Internationalen Entwicklungsorganisation (hiernach als «Organisation» bezeichnet) zu den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen ein Darlehen im Betrage von 200 Millionen (zweihundert Millionen) Schweizerfranken (hiernach als «Darlehen» bezeichnet) zu gewähren.

Artikel 2

Der Darlehensertlös ist der Organisation in freien Schweizerfranken auf ein zu ihren Gunsten bei der Schweizerischen Nationalbank zu eröffnendes Konto zu den nachgenannten Daten und Beträgen zur Verfügung zu stellen:

(Datum: Im Frühjahr 1976)	60 000 000 Schweizerfranken
(Datum: Ein Jahr nach erster Zahlung)	70 000 000 Schweizerfranken
(Datum: Zwei Jahre nach erster Zahlung)	70 000 000 Schweizerfranken

Artikel 3

Das Darlehen ist zinsfrei.

Artikel 4

Die Organisation verpflichtet sich, das Darlehen in jährlichen Raten jeweils am zurückzuzahlen, beginnend am, endend am, wobei jede Rate bis einschliesslich der am zahlbaren Rate ein Prozent (1%) des Kapitals und jede spätere Rate drei Prozent (3%) des Kapitals beträgt.

Artikel 5

Die Organisation verpflichtet sich, das Darlehen in freien Schweizerfranken zurückzuzahlen.

Artikel 6

Der Darlehenslös steht der Organisation zur uneingeschränkten Verfügung, jedoch mit der Auflage, dass:

- a) die Organisation die Eidgenossenschaft in regelmässigen Abständen über die Verwendung des Darlehenslöses benachrichtigt;
- b) die Organisation mit der Eidgenossenschaft über die Verwendung des Darlehenslöses einen Meinungsaustausch pflegt, wann immer sie einen solchen für ratsam hält; und
- c) falls der Darlehenslös in anderen Ländern als der Schweiz verwendet wird, die Schweizerfranken bei der Schweizerischen Nationalbank in andere Währungen umgetauscht werden, es sei denn, diese stimme einem anderen Verfahren zu.

Artikel 7

Die Organisation erklärt ihr Einverständnis damit, dass die Eidgenossenschaft im Fall ihres Beitritts zur Organisation zu einem beliebigen Zeitpunkt den der Organisation zur Verfügung gestellten und noch nicht zurückbezahlten Darlehensbetrag sowie auch den der Organisation noch nicht zur Verfügung gestellten Darlehensbetrag in eine Kapitalzeichnung oder einen Beitrag umwandeln kann, gegen Entlassung der Organisation aus den Verpflichtungen des vorliegenden Abkommens. Die vollständige oder teilweise Umwandlung dieses Darlehensbetrages in eine Kapitalzeichnung wird, wie zwischen der Eidgenossenschaft und der Organisation vereinbart, Gegenstand von Verträgen sein. Dabei wird die Eidge-

nossenschaft Stimmrechte auf Grund der Regeln erhalten, die in jenem Zeitpunkt für die Mitglieder der Gruppe I gelten. Diese Verträge werden, nach Annahme der schweizerischen Kandidatur durch den Gouverneursrat, zu schliessen sein.

Artikel 8

Alle zwischen der Eidgenossenschaft und der Organisation entstehenden Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Abkommens oder irgendeiner zusätzlichen Abmachung, die nicht auf dem Verhandlungswege geregelt werden können, werden einem Kollegium von drei Schiedsrichtern zum Entscheid unterbreitet. Der erste Schiedsrichter wird vom Schweizerischen Bundesrat ernannt, der zweite von der Organisation und der Vorsitzende im gemeinsamen Einvernehmen von den Vertragsparteien oder, sofern keine Einigung erzielt werden kann, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes, es sei denn, die Parteien kämen überein, für die Regelung eines bestimmten Falles ein anderes Verfahren einzuschlagen.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen in am, in je zweifacher Ausfertigung in französischer und englischer Sprache, wobei der französische Text verbindlich ist.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

Für die Internationale
Entwicklungsorganisation:

Weltbank und IDA: Im Finanzjahr 1973/74 gewährte Darlehen, nach Regionen¹⁾
 (in Millionen US-Dollar)

	Darlehen der Weltbank		Darlehen der IDA		Total	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
Ostafrika	10	209,9	20	198,5	30	408,4
Westafrika	10	160,7	14	121,0	24	281,7
Europa, Mittlerer Osten und Nordafrika	35	1246,5	8	92,0	43	1338,5
Asien	23	715,4	22	646,4	45	1361,8
Lateinamerika und Karibische Inseln	27	885,9	5	37,3	32	923,2
Total	105	3218,4	69	1095,2	174	4313,6

¹⁾ Quelle: Jahresbericht 1974 der Weltbank.

Weltbank und IDA:
Im Finanzjahr 1973/74 gewährte Darlehen, nach Sektoren¹⁾
 (in Millionen US-Dollar)

Sektor	Weltbank	In Prozent	IDA	In Prozent
Landwirtschaft	646,5	20,09	309,4	28,25
Gesellschaften der Entwicklungsfinanzierung	309,0	9,60	36,2	3,30
Erziehungs- und Bildungswesen	134,4	4,18	18,7	1,71
Elektro-Energie	755,9	23,49	13,5	1,23
Industrie	309,1	9,60	109,7	10,02
Bevölkerung	—	—	17,0	1,55
Technische Hilfe ²⁾	16,0	0,50	5,0	0,46
Fernmeldewesen	66,5	2,07	41,4	3,78
Fremdenverkehr	30,6	0,95	16,0	1,46
Verkehrswesen	733,2	22,78	223,8	20,43
Städteplanung	68,0	2,11	45,0	4,11
Wasserversorgung und Kanalisation	149,2	4,63	24,5	2,24
Programmhilfe ³⁾	—	—	235,0	21,46
Total	3218,4	100,00	1095,2	100,00

¹⁾ Quelle: Jahresbericht 1974 der Weltbank.

²⁾ Man versteht darunter selbständige, eng begrenzte Massnahmen wie den Einsatz einzelner Experten, die Erteilung von Stipendien oder die Durchführung von Kursen.

³⁾ Man versteht darunter Kredite, die zur Förderung der Entwicklung auf andere Weise als durch Entwicklungsprojekte bestimmt sind.

IDA:
Aufstellung der Zeichnungen der Mitglieder und der von
diesen im Rahmen von Wiederaufstockungen gewährten Mittel
(per 30. Juni 1974)¹⁾

(in Tausend US-Dollar zum Wert vor der ersten Abwertung vom Dezember 1971)

Mitglieder	Zeichnungen	Mittel aus der I, 2 und 3 Wiederaufstockung	Total der Zeich- nungen und zu- sätzlichen Mittel
Australien	20 763	91 217	111 980
Belgien	8 746	68 954	77 700
Dänemark	9 174	61 666	70 840
Deutschland, Bundes- republik	55 963	420 597	476 560
Finnland	3 952	18 496	22 448
Frankreich	55 035	306 997	362 032
Irland	3 148	3 882	7 030
Island	103	447	550
Italien	19 429	173 811	193 240
Japan	35 356	249 964	285 320
Kanada	39 682	264 848	304 530
Kuwait	3 493	19 427	22 920
Luxemburg	390	2 160	2 550
Niederlande	28 435	112 645	141 080
Norwegen	7 012	42 308	49 320
Österreich	5 238	29 322	34 560
Schweden	11 592	194 633	206 225
Südafrika	10 091	9 989	20 080
Vereinigtes Königreich	134 650	559 650	694 300
Vereinigte Staaten von Amerika	331 900	1 740 390	2 072 290
Total der Mitglieder der Gruppe I	784 152	4 371 403	5 155 555²⁾

¹⁾ Quelle: Jahresbericht 1974 der Weltbank.

²⁾ Entspricht 6 219 396 000 Dollar zum Wert vom 30. Juni 1974.

	Zeichnungen	Mittel aus der 1, 2 und 3 Wiederaufstockung	Total der Zeich- nungen und zu- sätzlichen Mittel
Total der Mitglieder der Gruppe I	784 152	4 371 403	5 155 555
Total der Mitglieder der Gruppe II	279 350	5 991 ³⁾	285 341
Zwischentotal	1 063 502	4 377 394	5 440 896
Zwischentotal zum Wert vom 30. Juni 1974			6 563 620
Gewinnübertragungen der Weltbank an IDA . . .			815 000 ⁴⁾
Freiwillige Zuwendungen			
– Neuseeland			7 250 ⁴⁾
– Schweiz			60 667 ⁴⁾
Vorauszahlungen für 4. Wiederaufstockung . . .			168 892 ⁴⁾
Total			7 615 429 ⁴⁾

³⁾ Von den Mitgliedern der Gruppe II haben Spanien und Jugoslawien der IDA zusätzliche Mittel gewährt.

⁴⁾ Zum Wert vom 30. Juni 1974.

**Beiträge der einzelnen Länder
an die vierte Wiederaufstockung der IDA¹⁾**

	Gegenwert in US Dollar zum Kurs vom 30. Juni 1974
<i>Länder der Gruppe I</i>	
Australien	90 000 000
Belgien	76 500 000
Dänemark	54 000 000
Deutschland, Bundesrepublik	514 500 000
Finnland	25 200 000
Frankreich	253 545 000
Irland	7 500 000
Island	1 350 000
Italien	181 350 000
Japan	495 000 000
Kanada	274 500 000
Kuwait	27 000 000
Luxemburg	2 250 000
Neuseeland ²⁾	11 745 000
Niederlande	132 750 000
Norwegen	49 500 000
Österreich	30 600 000
Schweden	180 000 000
Südafrika	9 000 000
Vereinigtes Königreich	499 500 000
Vereinigte Staaten von Amerika	1 500 000 000
<i>Länder der Gruppe II</i>	
Israel	1 000 000
Jugoslawien	5 000 000
Spanien	13 333 000
<i>Schweiz</i>	66 179 147
Total	4 501 302 147

¹⁾ Quelle: Jahresbericht 1974 der Weltbank.

²⁾ Neuseeland beabsichtigt, im Zusammenhang mit der vierten Wiederaufstockung Mitglied der IDA zu werden.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über ein Darlehen von 200 Millionen Franken an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) (Vom 5. Februar 1975)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1975
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	12211
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1975
Date	
Data	
Seite	455-479
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 288

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.